

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule Oberes Wiesental vom 28.07.2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau am 28.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Oberes Wiesental werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3

Ermäßigung

- (1) Bei Geschwistern wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Ermäßigung der Gebühren für Einzelunterricht um 20 % gewährt. Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
- (2) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter/ die Leiterin der Musikschule.
- (3) Zöglinge von Musikvereinen erhalten 7 Prozent Rabatt auf die Unterrichtsgebühren.

§ 4

Gebührenhöhe

- | | | | |
|-----|---|------|-------|
| (1) | Anmeldegebühr | Euro | 10,00 |
| (2) | Die Unterrichtsgebühren betragen pro Monat: | | |
| | 1. Grundfächer | | |
| | Musikgarten | Euro | 24,00 |
| | Musikspiele | Euro | 24,00 |
| | Musikalische Früherziehung | Euro | 24,00 |

2. Gruppenunterricht

Blockflöte	Euro	27,00
Alle anderen Instrumente und Musiktheorie		
- 30 Minuten bei 2 Schülern	Euro	30,00
- 45 Minuten bei 2 Schülern	Euro	45,00
- 45 Minuten bei 3 und mehr Schülern	Euro	30,00

3. Einzelunterricht

Alle Instrumente und Musiktheorie		
- 20 Minuten	Euro	40,00
- 30 Minuten	Euro	60,00
- 45 Minuten	Euro	86,00

4. Ergänzungsfächer

Tanz	Euro	24,00
Chor		
- Kinderchor	Euro	10,00
- Jugendchor	Euro	12,00
Spielgruppen	Euro	10,00
Orchester	Euro	10,00
Theorie für Vereinszöglinge	Gebühr je nach Kostenkalkulation	

5. Projekte

Zeitlich begrenzte Teilnahme an Sing-, Spiel- oder Tanzgruppen als Vorbereitung für eine bestimmte Aufführung:	Gebühr je nach Kostenkalkulation	
--	----------------------------------	--

6. Leihgebühren

Geigen, Celli und Gitarren	Euro	8,00
Akkordeons	Euro	5,00

(3) Gebühreuzuschläge

Zu den in Abs. 2 aufgeführten Gebühren sind gleichzeitig fällige Zuschläge in folgender Höhe zu entrichten:

1. a) von erwachsenen Teilnehmern, ausgenommen Schüler, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Studenten, Grundwehr- u. Zivildienstleistende, in Höhe von monatlich Euro 32,00 (ausgenommen Orchester, Spielgruppen, Chor)
- b) von jugendlichen Teilnehmern aus Gemeinden, die nicht an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb der Musikschule Oberes Wiesental beteiligt sind, in Höhe von monatlich Euro 27,00, bei Gruppenunterricht Euro 22,00.
- c) von jugendlichen Teilnehmern (ausgenommen Vereinszöglinge), die mehr als 1 Fach belegen - außer Tanz, Chor, Musikalische Früherziehung, Orchester, Spielgruppen u. Projekte - je zusätzliches Fach in Höhe von monatlich Euro 19,00

§ 5

Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind am 05. jeden Monats fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2003 außer Kraft.

Todtnau, den 28. Juli 2005
Der Gemeinderat:
Wießner, Bürgermeister